

CH_VB 20014916 vom 9. Dezember 1986

Bundesverwaltung, 1986-12-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb__td_class__metadataCell__20014916__td_

FR: CH_VB 20014916 du 9 décembre 1986

IT: CH_VB 20014916 del 9 dicembre 1986

Erwägungen

E. 9

Dezember 1986 733 Beamtengesetz. Aenderung also auf der einen Seite sehr aufwendig und auf der anderen Seite trotzdem nicht voll befriedigend. Schon deshalb ziehen wir vor, nein zu sagen, aber die Garantie abzugeben, dass wir an diesen Problemen sehr intensiv weiterarbeiten. Wir suchen Lösungen, die befriedigend sind. Ich bitte Sie, den Antrag Belser abzulehnen. Abstimmung - Vote Für den Antrag der Minderheit Für den Antrag der Mehrheit

E. 13

Stimmen 23 Stimmen Art. 43 Abs. 1 erster Satz sowie Abs. 2 und 3, 43a Antrag der Kommission Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates Art. 43 al. 1 première phrase, al. 2 et 3, 43a Proposition de la commission Adhérer à la décision du Conseil national Angenommen - Adopté Art. 43b Antrag der Kommission Abs. 1 Zulage nach Massgabe des Beschäftigungsgrades ausgerichtet Abs. 2 und 3 Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates Art. 43b Proposition de la commission Al. 1 est versée au prorata de leur degré d'occupation. Le Conseil fédéral.... Al. 2 et 3 Adhérer à la décision du Conseil national Matossi, Berichterstatter: Es handelt sich hier um eine redaktionelle Anpassung. Wir ersetzen den Ausdruck «nach Massgabe der Arbeitszeit» durch den Ausdruck «nach Massgabe des Beschäftigungsgrades». Wir verwenden hier den gleichen Ausdruck «Beschäftigungsgrad» wie in Artikel 45 Absatz 3ter. Angenommen - Adopté Art. 45 Abs. 2 und 3, 3bis, 3ter sowie 5 Bst.b Antrag der Kommission Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates Antrag Hefti Abs. 3bis (gemäss Anregung der Redaktionskommission, Variante II) Die Besoldungen und die Zulagen unterliegen einem Teuerungsausgleich nach Massgabe eines allgemeinverbindlichen Bundesbeschlusses. Art. 45 al. 2 et 3, 3bis, 3ter et 5 let. b Proposition de la commission Adhérer à la décision du Conseil national Proposition Hefti Al. 3bis (selon proposition de la commission de rédaction, variante II) Le traitement et les allocations sont adaptés au renchérissement dans la mesure fixée par un arrêté fédéral de portée générale. Hefti: Mein Antrag bezieht sich auf Absatz 3bis dieses Artikels, welcher sich mit dem Teuerungsausgleich befasst. Bis jetzt ist diese Sache so geregelt: Alle vier Jahre fassen wir darüber durch allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss unseren Entscheid. Dies gibt uns nötigenfalls eine gewisse Flexibilität. Nach meinem Antrag wäre das heutige Verfahren weiterhin möglich, während dies nach Antrag des Bundesrates weniger sicher und unklar wird. Meiner Meinung nach müssen wir in diesem Punkt nötigenfalls die allgemeine Situation mitbetrachten, uns nicht nur auf diejenige der Beamten beschränken, sondern auch die übrige Privatwirtschaft mitberücksichtigen. Auch hier wird der Teuerungsausgleich angestrebt. Er ist Ziel, aber man kann keine Garantie geben, die wirtschaftlichen Verhältnisse mögen das nicht immer gestatten. Meines Erachtens wäre es nicht richtig, wenn man die Beamten gegenüber den übrigen Teilen der

Bevölkerung allzusehr bevorzugen würde. Man hat es auch bei dieser Vorlage wieder gesehen, dass immer wieder mit der Privatwirtschaft verglichen wird. Meiner Meinung nach ist es recht und billig, dass man es auch in diesem Punkt tut. Mein Vorschlag folgt demjenigen der Redaktionskommission, die auch gesetzestechnische Überlegungen anführt, welchen meines Erachtens ebenfalls beizupflichten ist. Aus diesen Gründen empfehle ich Zustimmung zu meinem Antrag, der den bisherigen Zustand weiterzuführen ermöglicht. Schmid: Es ist so, wie Kollege Hefti gesagt hat. Die Formulierung stammt von der deutschsprachigen Redaktionskommission, deren Präsident zu sein ich die Ehre habe. Die Beanstandungen, die wir von unserer Seite gemacht haben und von Herrn Hefti aufgenommen worden sind, sind an sich weniger politischer, sondern technischer Art. Ich ersuche Sie, die beiden massgebenden Sätze zu lesen. Es heisst hier: «Die massgebenden Bezüge unterliegen einem Teuerungsausgleich. Sie werden zusammen mit den Grundsätzen und dem Anspruch in einem allgemein verbindlichen Bundesbeschluss geregelt». Wir waren der Auffassung, diese beiden Sätze seien perplex. Ist nämlich der Satz 1 ein blosses Programm, wird der Anspruch auf Teuerungsausgleich erst durch Satz 2 begründet. Ist aber bereits in Satz 1 ein durchsetzbarer Anspruch vorhanden, ist nicht ganz verständlich, warum der Anspruch gemäss Satz 2 in einem besonderen Bundesbeschluss oder auf Gesetzesstufe geregelt werden soll. Ist es eine Delegation des Gesetzgebers selbst, ist das eine unschöne Formulierung. Nach dem Antrag Hefti würde das Gesetz die programmatische Erklärung enthalten, den Anspruch aber würde man in einem separaten Bundesbeschluss näher ausgestalten. Meiner Meinung nach ist das der richtige Weg, weswegen ich Ihnen - zur Vermeidung von Unklarheiten - empfehlen möchte, dem Antrag Hefti zuzustimmen. Matossi, Berichterstatter: Dieser Antrag wurde in der Kommission eingereicht, allerdings konnte er nicht diskutiert werden, weil der Antragsteller die Sitzung vorzeitig verlassen musste. Diese Neufassung des Artikels 3bis geht - wie Ständerat Schmid gesagt hat - auf eine Anregung der Redaktionskommission zurück. Im geltenden Bundesbeschluss vom Oktober 1984, welcher auf vier Jahre befristet ist, steht, dass die Bundesbeamten und die Rentner der Versicherungskasse des Bundes zur Wahrung der Kaufkraft ihrer Bezüge Anspruch auf eine angemessene Teuerungszulage haben. In der Tat wäre es nicht logisch, wenn Sie zugleich in der heutigen Aenderung den generellen Teuerungsausgleich festschrieben. Ich kann Ihnen keine Stellungnahme der Kommission bekanntgeben, weil sie keine Stellung dazu bezogen hat. Ich werde dem Antrag von Ständerat Hefti zustimmen. Belser: Es mag sein, dass die Fassung, wie sie die Redaktionskommission vorschlägt, das gleiche beinhaltet. Ich gehe einmal davon aus. Die Besoldungen und die Zulagen unterliegen einem Teuerungsausgleich. Dass wir das jeweils mit einem Bundesbeschluss befristet regeln, war unbestritten. Aber ich möchte mich sehr von Herrn Heftis Begründung für die andere Fassung distanzieren. Das deutet auf eine Abschwächung des Teuerungsausgleichs hin, nähert die Anstellungsverhältnisse des Bundes denjenigen der Privatwirtschaft an, bei denen - nicht generell - vielleicht

Statut des fonctionnaires. Modification 734 9 décembre 1986 grössere Schwankungen bestehen. Immerhin müssen wir aber sehen, dass wir beim Bund nicht die Möglichkeit haben, wie das heute in verschiedenen Gebieten des privatwirtschaftlichen Bereichs gemacht wird, bei florierender Wirtschaft Jahr für Jahr Realloohnerhöhungen gewähren zu können. Diese Möglichkeit hat der Bund nicht, deshalb kommt dem Teuerungsausgleich beim Bund eine wichtigere Funktion zu, und diese möchte ich keineswegs eingeschränkt wissen. Bundesrat Stich: Ich bitte Sie, den Antrag Hefti und der Redaktionskommission abzulehnen. Sie haben den Argumenten von Herrn Hefti entnommen, dass es trotz allem

nicht eine redaktionelle Aenderung ist, sondern er möchte an sich eine materielle Aenderung. Hier ist der Grundsatz des Teuerungsausgleiches festgehalten. Man sagt, dass die Grundsätze und der Anspruch in einem verbindlichen Bundesbeschluss geregelt werden. Das ist ein Bundesbeschluss, den wir Ihnen im nächsten Jahr wieder unterbreiten werden und der dann den Bundesrat wieder für vier Jahre ermächtigt, nach bestimmten Grundsätzen Teuerungszulagen auszurichten. Heute heisst es dort «einen angemessenen Teuerungsausgleich». Herr Hefti möchte an sich mehr Flexibilität - aber nur nach unten; indem man notfalls auf die Abgabe eines Teuerungsausgleiches verzichten könnte, selbst wenn die Teuerung gestiegen wäre. Sie haben gelesen und gehört, dass das Bundespersonal für das nächste Jahr keine erhöhten Bezüge bekommt, weil der Indexstand noch 0,1 Punkte unter demjenigen des letzten Novembers liegt. Ich habe hier also keine Möglichkeit, irgend etwas zu geben. Herr Hefti möchte aber etwas anderes: er möchte unter Umständen ebenfalls nichts geben, wenn es beispielsweise in der Wirtschaft nicht so gut geht. Mit Flexibilität bin ich einverstanden; aber sie soll und darf nicht eine Einbahnstrasse nach unten sein. Wenn Sie Flexibilität haben wollen, dann geben Sie sie so, dass man sich auch nach oben anpassen kann. In der heutigen Zeit bekommen in der Privatschaft praktisch alle Beschäftigten Realloohnerhöhungen. Aber beim Bund ist nichts möglich. Deshalb lehne ich solche Anträge ab, die nur in einer Richtung, nämlich nur nach unten, flexibel sind. Ich bitte Sie, dem Bundesrat und dem Nationalrat zuzustimmen und den Antrag Hefti abzulehnen. Hefti: Es liegt ein gewisses Missverständnis vor. Materiell bewirkt mein Antrag keine Aenderung gegenüber der bisherigen Lösung, welche der Departementsvorsteher seinerzeit selber in diesem Rate vorgelegt und verteidigt hat. Der Departementsvorsteher sprach soeben von «angemessenem Teuerungsausgleich». Dieses Wort findet sich im Antrag des Bundesrates auch nicht. Mit meiner Lösung hat es das Parlament in der Hand, zu handeln, wie es will. Letsch: Die Ausführungen von Herrn Bundesrat Stich haben den Eindruck aufkommen lassen, dass das Besoldungssystem des Bundes überhaupt nicht flexibel sei. Hier muss man doch darauf aufmerksam machen, dass dieses System in verschiedener Hinsicht sogar flexibler ist als jenes in vielen Bereichen der Privatwirtschaft. Die Beamten haben die sogenannten ordentlichen Dienstalterszulagen: das ist nicht Teuerungsausgleich, das gibt reale Erhöhung. Wenn sie an der ersten Grenze einer Besoldungsklasse anstossen, sind in sehr vielen Fällen automatische Aufstiege in die nächste Klasse möglich - auch ohne Funktionsänderung. So starr ist der Bund also auch wieder nicht. Ich finde das richtig. Der Eindruck, der hier erweckt wurde, bedurfte meines Erachtens einer Präzisierung. Bundesrat Stich: Diesen Eindruck hat Herr Hefti mit der Begründung zu seinem Antrag erweckt. Es ist ganz klar, was er wollte. Deshalb muss ich diesen Antrag auch bekämpfen, denn nachher wird man sagen, das sei der Zweck der Uebung gewesen. Sie sollen aber frei sein, diese Grundsätze beim nächsten Beschluss zu bestimmen. Dazu ist erst noch festzuhalten, dass nachher fehlt: «Der Bundesrat baut jährlich die Teuerungszulage in die massgebenden Bezüge ein.» Das scheint uns in bezug auf die EVK von Bedeutung zu sein. Wir sollten nicht wieder ins alte Fahrwasser zurückkommen. Ich bitte Sie, dem Antrag des Bundesrates zuzustimmen. Präsident: Ich stelle fest, dass Artikel 45 mit Ausnahme von Absatz 3bis unbestritten ist. Wir stimmen über Absatz 3bis ab. Abstimmung - Vote Für den Antrag Hefti Für den Antrag der Kommission 21 Stimmen 9 Stimmen Belser: Ist bei Absatz 3bis der letzte Satz nun auch gefallen? Es kann doch nicht der Wunsch sein, dass man die Teuerungszulagen nicht laufend einbauen kann? Das hat nun wirklich nichts mehr mit Redaktion zu tun! Stucki: Ich gehe auch davon aus, dass dieser letzte Satz bestehen bleibt und dass mit dem Beginn dieses Satzes gemäss

Antrag von Herrn Hefti selbst die Verwaltung zufrieden ist. Es wäre richtig, diese Teuerungszulagen laufend einzubauen. Das ist auch in den Kantonen so. Bundesrat Stich: Ich habe vor der Abstimmung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das fehlen würde. Sie haben trotzdem so entschieden. Jetzt ist dieser Absatz 3bis so geregelt, wie Sie entschieden haben, falls Sie nicht darauf zurückkommen. Präsident: Wir stimmen über den letzten Satz ab. Abstimmung - Vote Für Beibehaltung Für Streichung 20 Stimmen 2 Stimmen Art. 46, 47 Abs. 3, 48 Abs. 4 und Sbis, 49 Abs. 2, 51 Abs. 3, 55 Abs. 2 zweiter Satz, 63 Abs. 2, 64 Abs. 1, 67 Abs. 3 Bst. b und Aenderungen von Bezeichnungen Antrag der Kommission Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates Art. 46, 47 al. 3, 48 al. 4 et Sbis, 49 al. 2, 51 al. 3, 55 al. 2 deuxième phrase, 63 al. 2, 64 al. 1, 67 al. 3 let. b et modifications terminologiques Proposition de la commission Adhérer à la décision du Conseil national Angenommen - Adopté Ziff. II und III, Referendum und Inkrafttreten Antrag der Kommission Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates Ch. II et III, Référendum et entrée en vigueur Proposition de la commission Adhérer à la décision du Conseil national Angenommen - Adopté Gesamt Abstimmung - Vote sur l'ensemble Für Annahme des Gesetzentwurfes 24 Stimmen (Einstimmigkeit)

9. Dezember 1986 735 Beamten-gesetz. Aenderung B Bundesbeschluss über die Genehmigung von Aenderungen des Aemterverzeichnisses Arrêté fédéral sur l'état des fonctions Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière Gesamtberatung - Traitement global du projet Titel und Ingress, Art. 1 und 2 Titre et préambule, art. 1 et 2 Gesamt Abstimmung - Vote sur l'ensemble Für Annahme des Beschlussentwurfes 28 Stimmen (Einstimmigkeit) #ST# 86.053 Alkoholverwaltung. Geschäftsbericht und Rechnung 1985/1986 Régie des alcools. Gestion et compte 1985/1986 Bericht und Beschlussentwurf vom 10. September 1986 Rapport et projet d'arrêté du 10 septembre 1986 Bezug bei der Eidgenössischen Alkoholverwaltung, Länggassstrasse 31, 3012 Bern S'obtiennent auprès de la Régie fédérale des alcools, Länggassstrasse 31, 3012 Berne Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral Mme Bauer, rapporteur: La Commission de l'alcool du Conseil des Etats s'est réunie le lundi 1er décembre 1986 en présence de M. Stich, conseiller fédéral, chef du Département des finances, de M. Müller, directeur de la Régie fédérale des alcools, et de ses collaborateurs, MM. Zurbrügg et Ansermet. Elle a examiné le rapport de gestion et compte 1985/1986 de la Régie des alcools, qui se solde par un bénéfice net de 252,8 millions de francs, soit 9,1 millions de plus qu'en 1984/1985. Les produits se sont élevés à 405,3 millions et les charges à 152,5 millions de francs. Si le bénéfice dépasse celui de 1984/1985, il n'en est pas moins de 16,4 millions de francs inférieur aux prévisions budgétaires. Les charges d'exploitation de 152,5 millions de francs n'ont pas dépassé le montant inscrit au budget. Elles sont moins élevées qu'en 1984/1985 en raison notamment de la diminution des frais relatifs à l'utilisation sans distillation des pommes de terre et des fruits. Les produits d'exploitation, qui totalisent 405,3 millions de francs, contre 415,5 millions de francs l'année précédente, et 421,5 millions inscrits au budget, accusent également une diminution due essentiellement au fait que le revenu tiré de la vente des boissons distillées, notamment d'eau-de-vie et de fruits à pépins, a baissé de 11,6 millions de francs par rapport à l'exercice précédent. Les récoltes provenant des droits de monopole ont enfin diminué de 2,7 millions de francs. Le bénéfice net réalisé par la Régie fédérale des alcools au cours des cinq dernières années était attribué, je vous le rappelle, à raison de 95 pour cent à la Confédération qui les consacrait à l'AVS et à l'assurance-invalidité et de 5 pour cent aux cantons qui les employaient à la lutte contre

l'alcoolisme. Conformément à l'arrêté fédéral du 5 octobre 1984, accepté en votation populaire le 9 juin 1985, les cantons reçoivent, pour la première fois cette année, 10 pour cent du bénéfice net, soit 25,3 millions de francs. Ils sont tenus d'employer cette somme à combattre non seulement les causes et les effets de l'alcoolisme, comme c'était le cas jusqu'à présent, mais encore à lutter contre l'abus des stupéfiants et autres substances engendrant la dépendance, ainsi que contre l'abus des médicaments. La part de la Confédération, soit 90 pour cent, c'est-à-dire 227,5 millions de francs, reste acquise à l'AVS et à l'Al. Après avoir pris connaissance du rapport du comité de révision de la Commission de l'alcool, la Commission de l'alcool du Conseil des Etats a décidé, à l'unanimité, de prendre acte du rapport de gestion de la Régie fédérale des alcools et d'approuver le projet d'arrêté fédéral. Signalons, en outre, que la commission a pris acte de l'arrêté du Conseil fédéral du 26 novembre 1986 concernant la réorganisation fonctionnelle de la Régie fédérale des alcools qui propose d'approuver le compte de la Régie pour l'exercice 1985/1986.

Schoch: Sie haben mittlerweile wahrscheinlich realisiert, dass ich im Zusammenhang mit Geschäften der Alkoholverwaltung keine Gelegenheit auslasse, um einen Profilierungsversuch zu unternehmen. Ich benütze deshalb auch heute die Gelegenheit, mich zwar nicht zum Geschäftsbericht und zur Rechnung der Alkoholverwaltung, aber zu den beträchtlichen Turbulenzen zu äussern, mit denen sich die eidgenössische Alkoholverwaltung in den letzten drei Jahren konfrontiert sah. Es sind nämlich genau drei Jahre her, seit Ständerat Affolter - ebenfalls im Zusammenhang mit der Behandlung von Geschäftsbericht und Rechnung der Alkoholverwaltung - in diesem Rat ein sehr markiges Votum deponiert hat, das nicht ohne Folgen blieb. Sie erinnern sich: Die Alkoholdelegation hat im Gefolge dieses Votums im Mai 1984 die Durchführung einer Expertise beschlossen. Der Bundesrat hat später dann den Expertenbeftrag Herrn Professor Germann aus Lausanne erteilt, dessen Gutachten im September 1985 abgeliefert worden ist. Der Inhalt dieses Gutachtens ist bekannt und in diesem Rat auch schon in groben Zügen erörtert worden. Die Alkoholdelegation hat an zwei Sitzungen im Januar und August 1986 das Gutachten Germann erörtert. Sie hat aber dazu keine Beschlüsse gefasst und auch keine Anträge an den Bundesrat formuliert. Der Bundesrat hat inzwischen auch ohne Anträge der Alkoholdelegation entschieden. Sie sind darüber orientiert worden, dass der Bundesrat aus den verschiedenen Varianten, die Herr Professor Germann vorgeschlagen hatte, die mittlere Variante ausgewählt hat und diese mittlere Variante minus - um in modernem Jargon zu sprechen - realisieren will bzw. die Realisierungsphase dieser «mittleren Variante minus» bereits in die Wege geleitet hat. Es geht - um das kurz zu rekapitulieren - im wesentlichen um drei Punkte: 1. Die engeren gesundheitspolitischen Funktionen der Alkoholverwaltung werden zum Teil dem Bundesamt für Gesundheitswesen zugewiesen, zum Teil privatisiert. 2. Die Abteilungen für Obst und Kartoffeln werden innerhalb der Alkoholverwaltung zusammengelegt und reorganisiert. 3. Die Zentralstelle für Obstverwertung in Affoltern/Zürich bleibt unverändert bestehen, entgegen dem Antrag von Professor Germann. Das ist das Minus gegenüber der mittleren Variante. Zusätzlich wurde eine Revision des Geschäftsverkehrsgesetzes beschlossen, wonach die Finanzaufsicht und die Geschäftsprüfung mit Bezug auf die Alkoholverwaltung inskünftig nicht mehr durch die Alkoholdelegation und die Alkoholkommissionen, sondern durch die Finanz- und Geschäftsprüfungskommissionen der eidgenössischen Räte durchgeführt werden. Gemessen an den Neuerungen, die seinerzeit zur Diskussion standen, ist das, was jetzt tatsächlich realisiert wird, relativ wenig. Es sind in der Alkoholverwaltung keine umfassenden Neustrukturierungen beschlossen worden, und es ist nicht mehr die Rede von der

Ueberführung grösserer Abteilungen in das Bundesamt für Landwirtschaft, was ja
Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses,
Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali
digitali Beamtengesetz. Aenderung Statut des fonctionnaires. Modification In Amtliches
Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In
Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1986 Année Anno Band IV Volume
Volume Session Wintersession Session Session d'hiver Sessione Sessione invernale Rat
Ständerat Conseil Conseil des Etats Consiglio Consiglio degli Stati Sitzung 06 Séance
Seduta Geschäftsnummer 86.014 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 09.12.1986 -
08:00 Date Data Seite 727-735 Page Pagina Ref. No 20 014 916 Dieses Dokument wurde
digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce
document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo
documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.